

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

14. Schlucken zu großer Bissen.

Hier kann leicht Erstickungsgefahr eintreten. Daher führe man rasch Zeigefinger und Daumen tief in die Mundhöhle, um den Gegenstand zu erfassen, und sollte dies keinen Erfolg haben, so erzeuge man Würgebewegungen, um den Gegenstand durch Erbrechen herauszubekommen. Ebenso sind manchemal kräftige Schläge zwischen die Schulterblätter von Erfolg begleitet.

15. Tobsucht.

Man nimmt jedem Tobsüchtigen alle zur Verletzung geeigneten Gegenstände (Schirm, Stock, Messer, Schere u. s. w.) sofort ab und hüte sich vor seinen Bissen. Am besten verfährt man mit dem Kranken, wenn man ihn sanft zu Boden ringt und dann niederhält. Die Helfer (fünf Mann) verteilen sich so, daß je einer an einer Seite einen Arm und je einer ein Bein in der Streckstellung festhält, während ein fünfter den Kopf durch Andrücken seiner Flachhände an Stirn und Schläfe unbeweglich niederdrückt. Selbstverständlich hat auch hier der herbeizurufende Arzt das weitere zu veranlassen.

16. Trunkenheit.

Ist ein Berauschter bewußtlos, so lagere man ihn mit erhöhtem Oberkörper ein wenig auf die linke Seite, damit bei eintretendem Erbrechen die heraufbeförderten Speisereste nicht in den Kehlkopf gelangen und etwa den Erstickungstod des Kranken herbeiführen.